



## **Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Nassereith**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith hat mit Beschluss vom 04.10.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR **2,40** pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage;

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Stallungen, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser und Geräteschuppen bis max. 50 m<sup>3</sup> Baumasse, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, und Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

4. Sofern für ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzte Gebäudeteile bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde und diese Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen verlieren, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse (im Ausmaß der tatsächlichen Baumasse) nach Abs. 1 gilt weiters auch eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

5. Wird im Falle des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das (der) bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Wassergebührenverordnungen war, dieses (dieser) wieder aufgebaut oder auf demselben Bauplatz ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist die neue Bemessungsgrundlage von der um die Baumasse des zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteiles verminderten Baumasse zu ermitteln.

### **§ 4**

## **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr**

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR **1,13** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
4. Die jährliche Erstbefüllung von Schwimmbändern (Aufstell- oder Einbaubecken im Innen- oder Außenbereich) kann, nach vorheriger Anmeldung und im Einvernehmen mit dem örtlichen Wassermeister der Gemeinde, über die örtliche Wasserversorgungsanlage (Hydrant an der Versorgungsleitung) erfolgen. In diesem Fall wird die kostenpflichtige Wassermenge (Befüllung des Beckens) mit dem jeweiligen Volumen des Beckens berechnet, welche die laufende Bemessungsgrundlage (Wasserverbrauch lt. Hauptwasserzähler) des jeweiligen Jahres entsprechend erhöht (Vorschreibung Wasser- u. Kanalbenützungsgebühr).

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt EUR **22,00** (Zählertyp 1: 3-5 m<sup>3</sup>), **29,65 €** (Zählertyp 2: 6-10 m<sup>3</sup>), **47,40 €** (Zählertyp 3: 11-20 m<sup>3</sup>) pro Jahr und Zähler.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 8**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

## **§ 10 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Nassereith, am 04.10.2016

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Kröll Herbert

*kundgemacht, am 05.10.2016*  
*abgenommen, am 20.10.2016*

Abgeändert mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019, 10.12.2020, 30.11.2021 und 06.12.2022, und 05.12.2023!



**Dieses Dokument wurde von Herbert Kröll elektronisch gefertigt und amtssigniert.**

Datum 08.01.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.nassereith.tirol.gv.at/Amtssignatur](http://www.nassereith.tirol.gv.at/Amtssignatur)